

## **Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel vom 16. Juli 2014**

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel vom 16. Juli 2014 (MittBl. 14/2014, S. 2244) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der vom 1. Oktober 2014 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel vom 19. Januar 2011 (MittBl. 8/2011, S. 394),
2. die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel vom 16. Juli 2014 (MittBl. 14/2014, S. 2244).

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praxismoduls
- § 3 Dauer und Gliederung der Praxismodule
- § 4 Praktikumsbeauftragte, Praxisstelle
- § 5 Nachweis des Praxismoduls
- § 6 Fehlzeiten
- § 7 Vergabe von Credits
- § 8 Versicherungsschutz und Haftungsausschluss
- § 9 Anrechnung und Befreiung von Praxisleistungen
- § 10 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in den jeweils geltenden Fassung und auf der Grundlage der jeweiligen Fachprüfungsordnung die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung der Praxismodule. Regelungen für Schulpraktische Studien sind davon ausgeschlossen. Sie gilt für alle Praktika, insbesondere für folgende Praxismodule:

- a) Grundpraktikum (z. B. Erlangung beruflicher Basisfertigkeiten)
- b) Fachpraktikum, Berufspraktikum
- c) Praxisprojekt (z. B. Praxisphasen mit intensiver Verzahnung mit der Universität)
- d) Berufspraktische Studien BPS (z. B. BPS mit begleitenden Veranstaltungen durch die Universität)

(2) Sind Praktika nach dem Bachelor– Abschluss für den Zugang zum Beruf erforderlich (z. B. staatliche Anerkennung), so kann diese Rahmenordnung angewendet werden.

## **§ 2 Ziele des Praxismoduls**

Praxismodule sollen die Kompetenzen der Studierenden zum erfolgreichen Einsatz und zur Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in konkreten Praxissituationen fördern und entwickeln helfen, zur intensiveren Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen sowie einen Einblick in das angestrebte Berufsfeld eröffnen und Anregungen für die weitere Gestaltung des Studiums geben. Die Praxismodule sind den in § 1 Abs. 1 genannten Typen zuzuordnen und nach ihrer Funktion im Modulhandbuch differenziert zu beschreiben.

## **§ 3 Dauer und Gliederung der Praxismodule**

(1) Die Praxismodule Fachpraxis, Berufspraktikum, Praxisprojekt bzw. BPS gliedern sich in einen Praxisaufenthalt von mindestens 6 bis maximal 26 Wochen sowie eine bewertete schriftliche Ausarbeitung. Das Praxismodul Grundpraktikum gliedert sich in einen Praxisaufenthalt von mindestens 6 bis zu 12 Wochen und kann eine bewertete schriftliche Ausarbeitung beinhalten. Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

(2) Die Dauer, den wöchentlichen zeitlichen Umfang sowie den Zeitpunkt der Praxismodule regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

(3) Je nach Anforderungen des Studiengangs kann der Praxisaufenthalt in einer oder mehreren Praxisstellen absolviert werden. Wird er an mehreren Praxisstellen oder zu verschiedenen Zeitpunkten absolviert, darf der Zeitraum jeder einzelnen Praktikumsstelle in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 4 Praktikumsbeauftragte, Praxisstelle**

(1) Der zuständige Fachbereich benennt einen Modulverantwortlichen (Praktikumsbeauftragten) oder richtet ein Praxis– bzw. BPS–Referat ein.

(2) Die Wahl und Organisation einer geeigneten Praxisstelle obliegt den Studierenden und ist mit der jeweils zuständigen Stelle abzustimmen. Fachbereiche mit Praxis– bzw. BPS– Referaten unterstützen und beraten die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Bei der Praktikumsstelle muss es sich um eine anerkannte private oder öffentliche Institution oder ein Unternehmen handeln.

(3) Die Studierenden müssen für den Kompetenzerwerb im Praxismodul mit entsprechenden angemessenen Aufgaben betraut und während der Praxis fachlich angeleitet werden. Näheres ist geregelt in der Modulbeschreibung für das Praxismodul für den jeweiligen Studiengang.

(4) Auf Antrag der/des Studierenden entscheidet die jeweils zuständige Stelle des Fachbereiches (§ 4 Abs. 1) rechtzeitig vor Beginn des Praxismoduls auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung über die Eignung der Praxisstelle. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Richtet der Fachbereich ein Praxisreferat ein, liegt die Entscheidung bei diesem.

### **§ 5 Nachweis des Praxismoduls**

(1) Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praxisstelle eine Bescheinigung über Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit aus (Anlage 1).

(2) Zum Zweck der reflexiven Durchdringung verfassen die Studierenden in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung und/oder präsentieren in einem Seminarvortrag inkl. einer kurzen Evaluation die Praxisphase. Die Fachprüfungsordnung regelt, ob diese als Studienleistung oder als Prüfungsleistung zu werten sind. Darüber hinaus kann die jeweilige Fachprüfungsordnung weitere Studienleistungen (z. B. Teilnahme an Begleitveranstaltungen) vorsehen.

(3) Die Studienleistung gemäß Abs. 2 wird mindestens mit bestanden oder nicht bestanden bewertet, die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß der Vorgaben der AB Bachelor/Master. Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master.

(4) Das Praxismodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bescheinigung nach Abs. 1 und die Studien- oder Prüfungsleistung nach Abs. 3 vorliegt.

(5) In Fachbereichen mit Praxis- bzw. BPS-Referat obliegt diesem die verwaltungstechnische Betreuung inklusive die Ausstellung der Leistungsnachweise. Näheres regelt die Modulbeschreibung für das Praxismodul für den jeweiligen Studiengang.

### **§ 6 Fehlzeiten**

Praxiszeiten, die wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausgefallen sind, sind auszuweisen und in angemessenem Umfang nachzuholen. Gewährte Urlaubstage und Feiertage sind keine Fehlzeiten im Sinne dieses Paragraphen und müssen somit nicht nachgeholt werden.

### **§ 7 Vergabe von Credits**

Für das Praxismodul werden nach erfolgreichem Abschluss Credits entsprechend der zeitlichen Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden vergeben. Für die Berechnung des Workload wird eine Stunde Praktikumszeit mit einer Zeitstunde gleichgesetzt. Die Erstellung des Praktikumsberichtes ist in angemessener Weise in den gesamten Workload des Praxismoduls einzurechnen.

### **§ 8 Haftungsausschluss**

Die Universität Kassel haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praxisphase verursachen oder erleiden.

### **§ 9 Anrechnung und Befreiung von Praxisleistungen**

(1) Die Praxismodule BPS und Praxisprojekt, die im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht wurden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht und sie im Umfang sowie im fachlichen Profil und in Bezug auf die Lernergebnisse den Anforderungen des angestrebten Berufsqualifizierenden Abschlusses an der Universität Kassel entsprechen.

(2) Für das Grundpraktikum sollen dokumentierte Leistungen aus der Berufspraxis bzw. anderweitige Praxisphasen angerechnet werden, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht.

(3) Eine weitere Anrechnungsfähigkeit beruflicher Praxis für Praxismodule gemäß § 1 Buchstaben b–d regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung. Eine teilweise Anrechnung von Praxiszeiten-/Modulen, bei denen kein wesentlicher Unterschied besteht, ist möglich.

(4) Über die Anrechnung gemäß Abs. 1–3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Referate. In Fachbereichen mit Praxis- bzw. BPS-Referaten führen diese das Anrechnungsverfahren durch.

### **§ 10 In- Kraft- Treten**

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 11. Mai 2011

Der Präsident der Universität Kassel  
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

**Bescheinigung der Praxisstelle über die Ableistung von Praxiszeiten/Berufspraktische Studien**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Universität: \_\_\_\_\_ Matr.-Nr.: \_\_\_\_\_

hat

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

im Bereich bzw. in den Bereichen: \_\_\_\_\_

die Praxiszeit im Umfang von xx Wochen mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von xx Stunden erfolgreich abgeleistet.

Ziele und Inhalte der Praxiszeit (z.B. BPS, Fachpraktikum) waren:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift, ggf. Dienstsiegel